

## **Betriebssatzung**

**für die Stadtwerke Wachenheim**

**vom 8. Oktober 2024**

**Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs.....	3
§ 2 Name des Eigenbetriebs.....	4
§ 3 Stammkapital.....	4
§ 4 Aufgaben des Stadtrates.....	4
§ 5 Aufgaben des Werkausschusses.....	5
§ 6 Stadtbürgermeister.....	6
§ 7 Werkleitung.....	6
§ 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung.....	7
§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen.....	8

## § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

(1) Die Strom-, Gas- und Wasserversorgung, der Messstellenbetrieb sowie das Freibad werden als einzelne Betriebszweige des Eigenbetriebs nach den Bestimmungen der EigAnVO und dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist es:

1. die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LWG sowie die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG und unter der Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO für das Gebiet der Stadt Wachenheim sicherzustellen. § 48 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.
2. die Gewinnung von elektrischer Energie und die Versorgung im Gebiet der Stadt Wachenheim sicherzustellen;
3. die Gasversorgung im Gebiet der Stadt Wachenheim sicherzustellen;
4. den Messstellenbetrieb im Gebiet der Stadt Wachenheim sicherzustellen;
5. den Betrieb des Freibads zu gewährleisten.
6. Zur Erfüllung der Aufgabe der Energieversorgung ist der Eigenbetrieb im Rahmen des § 85 Abs. 2 GemO berechtigt, auch außerhalb des eigenen Versorgungsgebietes tätig zu werden.

(3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. privatrechtliche Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben. Zudem wird er ermächtigt, im Namen der Stadt Wachenheim über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

## § 2 Name des Eigenbetriebs

(1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Wachenheim“.

## § 3 Stammkapital

(1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 630.000 €.

(2) Davon werden zugeordnet:

der Wasserversorgung:	210.000 €,
der Stromversorgung:	230.000 €,
der Gasversorgung:	100.000 €,
dem Messstellenbetrieb:	30.000 €,
dem Freibad:	60.000 €.

## § 4 Aufgaben des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlusts,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft der Stadt Wachenheim erheblich belasten; das sind alle Beträge, die 25.000 € übersteigen,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,

6. die Beschlüsse über Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Versorgungsbetriebe,
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

### **§ 5 Aufgaben des Werkausschusses**

- (1) Der Stadtrat wählt entsprechend den Bestimmungen in der Hauptsatzung der Stadt Wachenheim einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses müssen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Werkausschuss besteht aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Wachenheim.
- (3) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Aufgaben entscheidet der Werkausschuss insbesondere über
  1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere 10 % des Einzelvorhabens gemäß der im Wirtschaftsplan veranschlagten oder sonst vom Werkausschuss gebilligten Kosten und den Betrag von 25.000 € überschreiten,
  2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt,
  3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit einem Wert von im Einzelfall über 10.000 €; dies gilt nicht für die laufenden Geschäfte zur Umsetzung des Wirtschaftsplans gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5, für Lieferverträge mit Sonderabnehmern nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 sowie für Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind,
  4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,

5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 2.500 € und in allen Fällen bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht.

## **§ 6 Stadtbürgermeister**

- (1) Der Stadtbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Er kann der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt Wachenheim, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

## **§ 7 Werkleitung**

- (1) Der Stadtbürgermeister bestellt mit Zustimmung des Stadtrats einen Werkleiter und dessen Stellvertretung (Vertretung im Verhinderungsfall).
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d. h. sie nimmt die selbstständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere
  1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen, einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
  2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
  3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung sämtlichen Leistungsaustauschs (einschließlich Bauleistungen),
  4. der Einsatz des Personals,
  5. der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans; ausgenommen sind

- Verträge über einzelne Investitionsmaßnahmen über der Wertgrenze des § 5 Abs. 3 Nr. 3,
6. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grund- und Ersatzversorgung,
  7. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
  8. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
  9. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  10. die Erteilung des Zwischenberichts gem. § 21 EigAnVO zum 30. Juni,
  11. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 €,
  12. der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 260 €,
  13. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert bis zu 2.500 €.
- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Werkleitung die Stadt Wachenheim nach außen, soweit es sich um laufende Geschäfte handelt. Einzelheiten werden in einer vom Stadtbürgermeister zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung**

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Stadtbürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Stadtbürgermeister, nach Beratung im Werkausschuss, dem Stadtrat zur Erörterung vorzulegen. Die Verwaltung der Stadt Wachenheim hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

(3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Kasse der Stadt Wachenheim oder der Verbandsgemeinde Wachenheim verbunden ist.

### **§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) Diese Betriebsatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung vom 29. Oktober 2019 außer Kraft.

Wachenheim an der Weinstraße, den 8. Oktober 2024

Stadt Wachenheim



.....  
Torsten Bechtel  
Stadtbürgermeister

## Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wachenheim an der Weinstraße, den 8. Oktober 2024



Torsten Bechtel  
Bürgermeister